

## 2. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lindenfels

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels am 24.04.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur FEUERWEHRSATZUNG (2. ÄndS-FFWS) beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Überschrift des §13 lautet:

STADTBRANDINSPEKTOR/ STADTBRANDINSPEKTORIN, STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTOREN/ STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTORINNEN, WEHRFÜHRER/ WEHRFÜHRERIN, STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRER/ STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERINNEN

### **Artikel 2**

§ 13 Abs. 9 erhält folgenden Wortlaut:

(9) Die stellvertretenden Wehrführer/Wehrführerinnen haben den Wehrführer/die Wehrführerin bei Verhinderung wie folgt zu vertreten:

- a) Die technische Einsatzleitung erfolgt in der Reihenfolge Wehrführer/in – 1. Stellv. Wehrführer/in – 2. Stellv. Wehrführer/in.
- b) Dem/Der 2. Stellv. Wehrführer/in obliegen grundsätzlich (nicht nur im Vertretungsfall) folgende Aufgaben:
  - Unterstützung im Bereich Florix
  - Technische Beratung / Geräteprüfungen
  - Schnittstelle zu Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr

Die Stellvertretungen werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl der stellvertretenden Wehrführer/Wehrführerinnen erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

### **Artikel 3**

§13 Abs. 10 erhält folgenden Wortlaut:

(10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und seine Stellvertreter/innen gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

### **Artikel 4**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lindenfels, 25.04.2024

Der Magistrat

Helbig  
Bürgermeister